
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 29.01.2025

Seite 15

Nr. 6

Achte Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für das Studienfach Kommunikationswissenschaft
im Zwei-Fach-Masterstudiengang
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 27. Januar 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Studienfach Kommunikationswissenschaft im Zwei-Fach-Masterstudiengang an der Universität Duisburg-Essen vom 12.05.2015 (Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 281 / Nr. 67), zuletzt geändert durch die siebte Änderungsordnung vom 07.03.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 131 / Nr. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Modul- und Modulteilprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung / Kolloquium oder
- b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll oder
- c) als Vortrag, Referat oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung/wissenschaftlichem Poster oder
- d) als Projektarbeit oder
- e) als Medienprodukt (Video- und Audiobeiträge) oder
- f) als Kombination der Prüfungsformen a) - e)

erbracht werden.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Wortlaut „Die allgemeinen Bestimmungen“ wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 (neu) Satz 3 wird nach dem Wort „Referat“ der Wortlaut „(mit schriftlicher Ausarbeitung/wissenschaftlichem Poster) und Medienprodukte“ eingefügt.
- c) Es wird ein neuer Abs. 2 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Ein wissenschaftliches Poster ist ein Poster, auf dem die zentralen Inhalte eines Forschungsprojektes oder einer Literaturarbeit (Fragestellung, methodisches Vorgehen, Ergebnisse und Einordnung) prägnant und knapp zusammengefasst werden und über die mündliche Präsentation / das Referat hinaus dauerhaft präsent bleiben. Es verbindet Aspekte der schriftlichen Darstellung mit visuellen Elementen wie Bildern und/oder Grafiken).

Als Medienprodukt wird ein kommunikatives Format bezeichnet, dass die Inhalte für die Verbreitung über verschiedene Kommunikationstechnologien aufbereitet, zum Beispiel Film, TV, Radio, Print und Social Media. Der Prozess der Produktion umfasst Ideenfindung, Konzeptentwicklung, Produktion und Reflexion. Beispiele sind Podcasts, Videoclips, auftragsorientierte und journalistische Texte.“

3. Anlage 2a (Studienplan Vollzeit) wird wie folgt geändert:

- a) Im Modul Wissen und Gesellschaft, Spalte Prüfung wird der Wortlaut wie folgt neu gefasst:

„Referat mit schriftlicher Ausarbeitung¹/wissenschaftlichem Poster/Kolloquium/kleine Haus-/Projektarbeit²/Medienprodukt/wissenschaftliches Poster und Nachweis der erfolgreich erbrachten Studienleistungen in den beiden Seminaren des Moduls“.

- b) Im Modul Multimodalität und Kommunikationstechnologien, Spalte Prüfung wird der Wortlaut wie folgt neu gefasst:

„Referat mit schriftlicher Ausarbeitung¹/wissenschaftlichem Poster/Kolloquium/kleine Haus-/Projektarbeit²/Medienprodukt/wissenschaftliches Poster und Nachweis der erfolgreich erbrachten Studienleistungen in den beiden Seminaren des Moduls“.

- c) Im Modul Multimodalität und Kommunikationstechnologien, Spalte Prüfung wird der Wortlaut wie folgt neu gefasst:
„Referat mit schriftlicher Ausarbeitung¹/wissenschaftlichem Poster/Kolloquium/kleine Haus-/Projektarbeit²/Medienprodukt/wissenschaftliches Poster und Nachweis der erfolgreich erbrachten Studienleistungen in den beiden Seminaren des Moduls“.
 - d) Im Modul Kulturelle und soziale Diversität, Spalte Prüfung wird der Wortlaut wie folgt neu gefasst:
„Referat mit schriftlicher Ausarbeitung¹/wissenschaftlichem Poster/Kolloquium/kleine Haus-/Projektarbeit²/Medienprodukt/wissenschaftliches Poster und Nachweis der erfolgreich erbrachten Studienleistungen in den beiden Seminaren des Moduls“.
 - e) Im Forschungsmodul Wissen und Gesellschaft, Spalte Prüfung wird der Wortlaut wie folgt neu gefasst:
„Große Hausarbeit/Projektarbeit³/Medienprodukt und Nachweis der erfolgreich erbrachten Studienleistungen“.
 - f) Im Forschungsmodul Multimodalität und Kommunikationstechnologien, Spalte Prüfung wird der Wortlaut wie folgt neu gefasst:
„Große Hausarbeit/Projektarbeit³/Medienprodukt und Nachweis der erfolgreich erbrachten Studienleistungen“.
 - g) Im Forschungsmodul Kulturelle und soziale Diversität, Spalte Prüfung wird der Wortlaut wie folgt neu gefasst:
„Große Hausarbeit/Projektarbeit³/Medienprodukt und Nachweis der erfolgreich erbrachten Studienleistungen“.
 - h) Es wird eine Fußnote „¹“ mit dem folgenden Wortlaut angefügt:
„Die schriftliche Ausarbeitung sollte nicht mehr als acht Seiten umfassen.“
 - i) Es wird eine Fußnote „²“ mit dem folgenden Wortlaut angefügt:
„Eine kleine Haus-/Projektarbeit sollte einen Umfang von 10 bis 15 Seiten haben.“
 - j) Es wird eine Fußnote „³“ mit dem folgenden Wortlaut angefügt:
„Eine große Haus- oder Projektarbeit umfasst 20 bis 25 Seiten. Zusätzlich kann eine Kurzpräsentation vorgesehen werden.“
4. Anlage 2b (Studienplan Teilzeit) wird wie folgt geändert:
- a) Im Modul Wissen und Gesellschaft, Spalte Prüfung wird der Wortlaut wie folgt neu gefasst:
„Referat mit schriftlicher Ausarbeitung¹/wissenschaftlichem Poster/Kolloquium/kleine Haus-/Projektarbeit²/Medienprodukt/wissenschaftliches Poster und Nachweis der erfolgreich erbrachten Studienleistungen in den beiden Seminaren des Moduls“.
 - b) Im Modul Multimodalität und Kommunikationstechnologien, Spalte Prüfung wird der Wortlaut wie folgt neu gefasst:
„Referat mit schriftlicher Ausarbeitung¹/wissenschaftlichem Poster/Kolloquium/kleine Haus-/Projektarbeit²/Medienprodukt/wissenschaftliches Poster und Nachweis der erfolgreich erbrachten Studienleistungen in den beiden Seminaren des Moduls“.
 - c) Im Modul Multimodalität und Kommunikationstechnologien, Spalte Prüfung wird der Wortlaut wie folgt neu gefasst:
„Referat mit schriftlicher Ausarbeitung¹/wissenschaftlichem Poster/Kolloquium/kleine Haus-/Projektarbeit²/Medienprodukt/wissenschaftliches Poster und Nachweis der erfolgreich erbrachten Studienleistungen in den beiden Seminaren des Moduls“.
 - d) Im Modul Kulturelle und soziale Diversität, Spalte Prüfung wird der Wortlaut wie folgt neu gefasst:
„Referat mit schriftlicher Ausarbeitung¹/wissenschaftlichem Poster/Kolloquium/kleine Haus-/Projektarbeit²/Medienprodukt/wissenschaftliches Poster und Nachweis der erfolgreich erbrachten Studienleistungen in den beiden Seminaren des Moduls“.
 - e) Im Forschungsmodul Wissen und Gesellschaft, Spalte Prüfung wird der Wortlaut wie folgt neu gefasst:
„Große Hausarbeit/Projektarbeit³/Medienprodukt und Nachweis der erfolgreich erbrachten Studienleistungen“.
 - f) Im Forschungsmodul Multimodalität und Kommunikationstechnologien, Spalte Prüfung wird der Wortlaut wie folgt neu gefasst:
„Große Hausarbeit/Projektarbeit³/Medienprodukt und Nachweis der erfolgreich erbrachten Studienleistungen“.
 - g) Im Forschungsmodul Kulturelle und soziale Diversität, Spalte Prüfung wird der Wortlaut wie folgt neu gefasst:
„Große Hausarbeit/Projektarbeit³/Medienprodukt und Nachweis der erfolgreich erbrachten Studienleistungen“.
 - h) Es wird eine Fußnote „¹“ mit dem folgenden Wortlaut angefügt:
„Die schriftliche Ausarbeitung sollte nicht mehr als acht Seiten umfassen.“
 - i) Es wird eine Fußnote „²“ mit dem folgenden Wortlaut angefügt:
„Eine kleine Haus-/Projektarbeit sollte einen Umfang von 10 bis 15 Seiten haben.“

- j) Es wird eine Fußnote „³“ mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Eine große Haus- oder Projektarbeit umfasst 20 bis 25 Seiten. Zusätzlich kann eine Kurzpräsentation vorgesehen werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 13.11.2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 27. Januar 2025

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Ulf Richter

